1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

499

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. November 1993	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz ... *Ändert GVBl. II 41-17*	499
23. 11. 93	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten ... *Ändert GVBl. II 305-26*	500
16. 11. 93	Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ... *GVBl. II 310-76*	515
16. 11. 93	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ... *GVBl. II 320-133*	516

Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz*)

Vom 22. November 1993

Auf Grund des § 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 26. März 1982 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1991 (GVBl. I S. 134), wird als Abs. 3 a angefügt:

„(3 a) Abweichend von Abs. 3 erhalten die Gemeinden im Dezember 1993 eine Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung in Höhe der zum 1. November geleisteten dritten Abschlagszahlung abzüglich der zu diesem Zeitpunkt geleisteten dritten Abschlagszahlung auf die Gewerbesteuerumlage, soweit diese nicht nach der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" im Jahre 1993 vom 11. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1697) als Nachzahlung für das 1. Halbjahr 1993 zu leisten war."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) Ändert GVBl. II 41-17

Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten*)

Vom 23. November 1993

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1992 (GVBl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

I. Als § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet."

II. Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 141 bis 1411 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
141	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218) und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen			
1411	Durchführung der Inspektion über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) nach § 19d Abs. 3 ChemG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204a vom 31. Oktober 1990) sowie Erteilen einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 ChemG		5 000	50 000

2. Die Nr. 1413 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Fundstellenangabe „(BGBl. I S. 1090)" wird ein Komma gesetzt und das Wort „sowie" gestrichen.
   b) Nach der Fundstellenangabe „(BGBl. I S. 1482)" wird eingefügt: „sowie § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 der Teerölverordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1195)".
3. Die Nr. 1414 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angaben in Spalte 4 werden gestrichen.
   b) In Spalte 5 wird die Zahl „50 000" durch die Zahl „2 000" ersetzt.
4. In Nr. 142111 wird in Spalte 4 die Zahl „1 000" durch „1 500" ersetzt.
5. Die Nr. 14231, 14233, 14234 und 14235 werden wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 305-26

a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand" eingefügt.

b) Die Angaben in den Spalten 4 und 5 werden gestrichen.

6. Die Nr. 14237 bis 1425 werden durch folgende Nr. 14237 bis 1426 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
14237	Feststellungsbescheid für gentechnische Arbeiten nach § 41 Abs. 1 GenTG	nach Zeitaufwand		
14238	Sonstige Amtshandlungen nach dem GenTG		300	3 000
1424	Amtshandlungen nach der Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340)			
14241	Entscheidung über die Zulassung anderer Mittel und Verfahren zur Abwasser- und Abfallbehandlung (§ 13 Abs. 3 Satz 5 GenTSV)		300	3 000
14242	Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 GenTSV)		300	3 000
14243	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die biologische Sicherheit (§ 16 Abs. 2 GenTSV)		300	3 000
1425	zusätzlich für die Nutzung von EDV-Anlagen	je Rechnerarbeitsminute		0,64
1426	zusätzlich für umwelttechnische Untersuchungen	nach Nr. 19		

7. Die Nr. 15 bis 1596 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
15	**Immissionsschutz** Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 483), auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen und auf Grund des Benzinbleigesetzes (BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810)			
151	Genehmigungsverfahren Im Genehmigungsverfahren schließen die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten ein. Bei der Durchführung von Erörterungsterminen werden die entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten gesondert erhoben.			
	Gebühr für den Erörterungstermin zusätzlich	nach Nr. 1513		
	Gebühr für durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zusätzlich	nach Nr. 1514		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfaßt werden, einschließlich Mehrwertsteuer. Bei Steinbrüchen sind die Investitionskosten mit 1 DM pro m³ des abzubauenden Gesteins anzusetzen.			
	Ergehen mehrere Entscheidungen über Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.			
1511	Entscheidung über eine – Genehmigung (§§ 4, 6, 10, 19 BImSchG) – Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder – Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG) mit Investitionskosten			
15111	bis zu 100 000 DM	3,0 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		1 500	
	Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.			
15112	über 100 000 DM bis zu 500 000 DM	2,5 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		3 000	
15113	über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM	2,0 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		12 500	
15114	über 1 000 000 DM bis zu 5 000 000 DM	1,5 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		20 000	
15115	über 5 000 000 DM bis zu 10 000 000 DM	1,0 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		75 000	
15116	über 10 000 000 DM bis zu 100 000 000 DM	0,5 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		100 000	
15117	über 100 000 000 DM bis zu 500 000 000 DM	0,25 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		500 000	
15118	über 500 000 000 DM bis zu 1 000 000 000 DM	0,2 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		1 250 000	
15119	mehr als 1 000 000 000 DM	0,15 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens		2 000 000	
1512	Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 15a BImSchG)	50 v.H. von Nr. 1511		
1513	Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG)	je Tag		2 000
1514	Gebühr für durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV	20 v.H. von Nr. 1511, 1512 oder 1521		
152	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)			
1521	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 Abs. 1 BImSchG)	50 v.H. von Nr. 1511		
	mindestens		1 000	
	Gebühr für durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. BImSchV zusätzlich	nach Nr. 1514		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1522	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung des Vorbescheides (§ 9 Abs. 2 BImSchG)	5 v.H. von Nr. 1511		
	mindestens		300	
153	Sonstige Amtshandlungen nach dem BImSchG			
15311	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	nach Zeitaufwand		
15312	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG			2 000
15313	Untersagung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 20 Abs. 1 BImSchG) ..... Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			2 000
15314	Anordnung der Stillegung oder Beseitigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG) ..... Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			2 000
15315	Untersagung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bei Unzuverlässigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG) ... Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			2 000
15316	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch eine andere Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG) ...			1 000
15317	Widerruf der Genehmigung (§ 21 Abs. 1 BImSchG)	nach Zeitaufwand		
15318	Festsetzung des auszugleichenden Vermögensnachteils (§ 21 Abs. 4 Satz 3 BImSchG)	nach Zeitaufwand		
15319	Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG ..	nach Zeitaufwand		
15320	Untersagung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 25 BImSchG)			
153201	Untersagung des Betriebs nach § 25 Abs. 1 BImSchG ..... Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			2 000
153202	Untersagung des Betriebs nach § 25 Abs. 2 BImSchG	nach Zeitaufwand		
15321	Entscheidung über die Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§§ 26, 28 BImSchG) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 15321, 15821, 158832 oder 158854 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v.H. gemindert werden.			
153211	für Stellen mit Firmensitz in Hessen ...		1 500	6 000
153212	für Stellen mit Firmensitz außerhalb von Hessen		500	3 000
15322	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen (§ 29a BImSchG)	nach Zeitaufwand		
15323	Bekanntgabe von Sachverständigen (§ 29a Abs. 1 BImSchG)		500	6 000
15324	Anordnung nach § 31 Satz 2 BImSchG, soweit nicht bereits Bestandteil anderer Anordnungen oder Entscheidungen			200

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
154	Messungen			
1541	Anordnung von Messungen (§ 26 Abs. 1 BImSchG) ..... Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			650
1542	Anordnung von erstmaligen und wiederkehrenden Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 28 BImSchG)			600
1543	Entscheidung über die Zulassung von Messungen nach § 28 BImSchG durch den Immissionsschutzbeauftragten			1 000
1544	Anordnung von kontinuierlichen Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 29 Abs. 1 BImSchG)			600
1545	Anordnung von kontinuierlichen Messungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 29 Abs. 2 BImSchG)			600
155	Festsetzung einer Entschädigungssumme (§ 42 Abs. 3 BImSchG)	nach Zeitaufwand		
156	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 4 BImSchG Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			
1561	Überwachungsmaßnahmen für die erste Stunde	je Bediensteter		150
1562	für jede weitere Stunde	je Bediensteter		110
1563	zusätzlich für Schallpegelmessungen ...	je Messung		20
157	Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten			
1571	Anordnung zur Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 Abs. 2 BImSchG) oder Störfallbeauftragten (§ 58a Abs. 2 BImSchG)			600
1572	Anordnung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG) oder Störfallbeauftragten (§ 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG)			600
158	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG			
1581	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)			
15811	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 der 1. BImSchV .		200	1 000
1582	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218)			
15821	Entscheidung über die Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 15321, 15821, 158832 oder 158854 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v. H. gemindert werden.			
158211	für Stellen mit Firmensitz in Hessen ...		1 500	6 000
158212	für Stellen mit Firmensitz außerhalb von Hessen		500	3 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
15822	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen (§ 17 der 2. BImSchV) ..... Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			1 000
1583	Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671)			
15831	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme (§ 4 Abs. 1 der 3. BImSchV) . mindestens ..... höchstens	je Tonne	5 000	2 50 000
1584	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 485)			
15841	Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung (§ 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)			2 000
1585	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433)			
15851	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter (§ 2 der 5. BImSchV)			600
15852	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten (§ 4 der 5. BImSchV)	je Person		1 200
15853	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter (§ 5 Abs. 1 der 5. BImSchV) ..	je Person		1 000
15854	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter (§ 5 Abs. 2 der 5. BImSchV)	je Person		1 000
15855	Entscheidung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten (§ 6 der 5. BImSchV)	je Befreiung		1 000
15856	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs (§ 7 Nr. 2 der 5. BImSchV)		600	3 000
15857	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation und von Kenntnissen als Voraussetzung der Fachkunde (§ 8 Abs. 1 der 5. BImSchV) .			600
15858	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung in anderen Fachgebieten (§ 8 Abs. 2 der 5. BImSchV)			900
1586	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)			
15861	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen (§ 6 der 7. BImSchV) ..... Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			1 000
1587	Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) in der Fassung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248)			
15871	Entscheidung über die Bekanntgabe als Meßstelle (§ 4 Abs. 2 der 8. BImSchV) ..		500	3 000
15872	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen (§ 6 Abs. 3 der 8. BImSchV)			200

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
15881	Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213)			
158811	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der 11. BImSchV)			400
158812	Entscheidung über einen Antrag auf weitere Fristverlängerung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 der 11. BImSchV)			400
158813	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 5 Satz 2 der 11. BImSchV			400
158814	Verlangen nach § 6 Abs. 2 der 11. BImSchV			200
158815	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der 11. BImSchV . Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			1 000
15882	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891)			
158821	Anordnungen nach § 1 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV	nach Zeitaufwand		
158822	Aufforderung zur Ergänzung der Sicherheitsanalyse (§ 9 Satz 2 der 12. BImSchV)	nach Zeitaufwand		
158823	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen (§ 10 Abs. 1 der 12. BImSchV)		2 000	50 000
158824	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV)			200
15883	Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)			
158831	Zulassung nach § 6 Abs. 5 oder § 11 Abs. 5, § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV ...		2 000	15 000
158832	Entscheidung über die Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§ 26 Abs. 5, § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 15321, 15821, 158832 oder 158854 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v. H. gemindert werden.			
1588321	für Stellen mit Firmensitz in Hessen ...		1 500	6 000
1588322	für Stellen mit Firmensitz außerhalb von Hessen		500	3 000
158833	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen (§ 33 der 13. BImSchV)			
1588331	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte		2 000	20 000
1588332	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von sonstigen Anforderungen		500	20 000
158833	Einzelfallregelung nach § 21 Satz 1, § 32 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 der 13. BImSchV	nach Zeitaufwand		
15884	Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 20. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2075)			
158841	Entscheidung nach § 4 Abs. 4 der 15. BImSchV			400
158842	Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung (§ 4 Abs. 6 der 15. BImSchV)			400

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
158843	Entscheidung über die Benennung einer Stelle (§ 7 Abs. 1 der 15. BImSchV)		500	3 000
15885	Abfallverbrennungs-Verordnung (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545)			
158851	Einzelfallregelung nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 3 Satz 4, §§ 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 4 Satz 5 der 17. BImSchV	nach Zeitaufwand		
158852	Verlangen von kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 5 der 17. BImSchV .			600
158853	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1, 2 oder 3 der 17. BImSchV		1 000	40 000
158854	Entscheidung über die Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§ 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 15321, 15821, 158832 oder 158854 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v.H. gemindert werden.			
1588541	für Stellen mit Firmensitz in Hessen ...		1 500	6 000
1588542	für Stellen mit Firmensitz außerhalb von Hessen		500	3 000
15886	Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588)			
158861	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 der 18. BImSchV			400
158862	Festsetzung von Betriebszeiten nach § 5 Abs. 2 der 18. BImSchV			400
15887	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75)		800	10 000
15888	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727)			
158881	Verlangen nach § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 Satz 4 der 20. BImSchV			400
158882	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der 20. BImSchV . Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			1 000
15889	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730)			
158891	Verlangen nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 5 Satz 2 der 21. BImSchV			400
158892	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der 21. BImSchV . Die Gebühren schließen die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten ein.			1 000
1591	Smog-Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1991 (GVBl. I S. 33)			
15911	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 4 oder § 12 Abs. 3 und 4 der Smog-Verordnung		300	10 000
15912	Untersagung des Betriebs nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 13 der Smog-Verordnung	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1592	Nachtragsbescheide nach § 51 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 6 BImSchG	nach Zeitaufwand		
1593	Entnahme von Proben nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BzBlG ..... Die Gebühren schließen die Reisekosten ein.	je Probe		120
1594	Stellungnahme zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (§ 10 a BImSchG)	nach Zeitaufwand		
1595	zusätzlich bei Nr. 1512 und 1513, 15311 und 15313 bis 1594 für die Nutzung von EDV-Anlagen	je Rechnerarbeitsminute		0,64
1596	zusätzlich bei Nr. 1511 bis 155 und 157 bis 1594 für umwelttechnische Untersuchungen	nach Nr. 19		

8. Die Nr. 1601011 wird wie folgt geändert:
   a) In Spalte 4 wird die Zahl „1 000" gestrichen.
   b) In Spalte 5 wird die Zahl „1 000" eingefügt.
9. Die Nr. 1601012 wird wie folgt geändert:
   a) In Spalte 4 wird die Zahl „6 000" gestrichen.
   b) In Spalte 5 wird die Zahl „6 000" eingefügt.
10. In Nr. 1601043 wird in Spalte 3 die Zahl „160142" durch die Zahl „1601042" ersetzt.
11. Die Nr. 161111 wird wie folgt geändert:
    a) In Spalte 4 wird die Zahl „1 800" eingefügt.
    b) In Spalte 5 wird die Zahl „1 800" gestrichen.
12. Die Nr. 16112 bis 16113 werden durch folgende Nr. 16112 bis 161132 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16112	durch Planfeststellung in anderen Fällen			
161121	für Maßnahmen bis 50 000 DM Investitionskosten		300	2 200
161122	für Maßnahmen über 50 000 DM Investitionskosten	24 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 534), der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer.			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
16113	durch Plangenehmigung			
161131	für Maßnahmen bis 50 000 DM Investitionskosten		200	1 100
161132	für Maßnahmen über 50 000 DM Investitionskosten	12 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

13. Die Nr. 1616 wird durch folgende Nr. 1616 bis 16162 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1616	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG)			
16161	für Maßnahmen bis 50 000 DM Investitionskosten		150	700
16162	für Maßnahmen über 50 000 DM Investitionskosten	7,5 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		

14. Die Nr. 16191 wird durch folgende Nr. 16191 bis 161913 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16191	Genehmigung von Anlagen nach § 50 Abs. 1 oder § 69 Abs. 1 HWG			
161911	für Maßnahmen bei Ingenieurbauwerken bis 50 000 DM Investitionskosten		200	1 500
161912	für Maßnahmen bei Ingenieurbauwerken über 50 000 DM Investitionskosten	16,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
161913	für Maßnahmen bei technischen Ausrüstungen bis 10 000 DM Investitionskosten			
161914	für Maßnahmen bei technischen Ausrüstungen über 10 000 DM Investitionskosten	16,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 74 der HOAI, der die Maßnahme nach § 72 HOAI zugeordnet ist	150	750
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

15. Die Nr. 1621 bis 1622 werden durch folgende Nr. 1621 bis 16222 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1621	Genehmigung im Überschwemmungsgebiet nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG für gewerbliche Anlagen			
16211	für Maßnahmen bis 50 000 DM Investitionskosten		150	600
162111	für Maßnahmen über 50 000 DM Investitionskosten	6,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
1622	Genehmigung im Überschwemmungsgebiet nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG für nicht gewerbliche Anlagen			
16221	für Maßnahmen bis 50 000 DM Investitionskosten		80	360
16222	für Maßnahmen über 50 000 DM Investitionskosten	3,9 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

16. Die Nr. 1624 bis 16243 werden durch folgende Nr. 1624 bis 16248 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1624	Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen und Prüfstellen (§ 53 Abs. 3 Nr. 4 HWG)			
16241	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle einschließlich der fachlichen Stellungnahme, Laborbesichtigung, Fachgespräch			
162411	für Laboratorien			5 000
162412	für Überwachungsstellen			2 500
16242	Verlängerung oder umfassende Änderung der Anerkennung einer Untersuchungsstelle mit Prüfungsaufwand			
162421	für Laboratorien			5 000
162422	für Überwachungsstellen			2 500
16243	Verlängerung oder umfassende Änderung der Anerkennung einer Untersuchungsstelle ohne Prüfungsaufwand oder Änderung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen			400
16244	Teilnahme an Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen für staatlich anerkannte Untersuchungsstellen	je Parameter und Probe	100	2 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16245	Besichtigung einer Untersuchungsstelle, soweit diese zusätzlich zu Nr. 16241 oder 16242 erfolgt			
162451	für Laboratorien			1 000
162452	für Überwachungsstellen			600
162453	für Laboratorien und Überwachungsstellen			1 200
16246	Fachgespräch mit der Überwachungsstelle, soweit dies zusätzlich zu Nr. 16241 und 16242 erfolgt			1 000
16247	Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für EKVO-Untersuchungsstellen			600
16248	Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflußmessungen oder Änderungen der Zulassung ..... Die Gebühr schließt die fachliche Stellungnahme durch die staatliche Prüfstelle nicht ein.			400

17. Die Nr. 1631 und 1633 werden gestrichen.

18. In Nr. 1639 erhält Spalte 3 folgende Fassung: „50 v.H. der Gebühr nach Nr. 1638".

19. In Nr. 1640 erhält Spalte 3 folgende Fassung: „15 v.H. der Gebühr nach Nr. 1638".

20. In Nr. 16421 wird in Spalte 5 die Zahl „1 000" durch „500" ersetzt.

21. In Nr. 16422 wird in Spalte 5 die Zahl „500" durch „250" ersetzt.

22. Die Nr. 176 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
176	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407)		100	10 000

23. Nach Nr. 176 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
177	Sonstige Amtshandlungen der für die Energieaufsicht nach dem EnWG und den darauf gestützten Bestimmungen zuständigen Behörden		100	10 000

24. Die Nr. 1807 bis 18092 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1807	Planfeststellungsbeschluß (§ 7 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit §§ 72 bis 74 HVwVfG)	23,5 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Es werden mindestens 200 000 DM Investitionskosten angerechnet. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
1808	Plangenehmigung (§ 7 Abs. 2 AbfG) ...	21 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Es werden mindestens 200 000 DM Investitionskosten angerechnet. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
1809	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 7a Abs. 1 AbfG)			
18091	im Planfeststellungsverfahren	30 v.H. von Nr. 1807		
18092	im Plangenehmigungsverfahren	15 v.H. von Nr. 1807		

25. Nr. 1812 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1812	Anordnung bei Stillegung ortsfester Abfallentsorgungsanlagen (§ 10 Abs. 2 AbfG)		500	25 000

26. Nr. 1831 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1831	Bauüberwachung und Bauabnahme von Anlagen (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 HAbfAG)	10,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Es werden mindestens 200 000 DM Investitionskosten angerechnet. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

27. In Nr. 1839 wird in Spalte 5 die Zahl „5 000" durch „25 000" ersetzt.

28. Die Nr. 1850 wird durch folgende Nr. 1850 bis 1853 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1850	Amtshandlungen nach der Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 13. März 1992 (GVBl. I S. 112)			
18501	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1		200	2 000
18502	Anordnung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand		
1851	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originales des Entsorgungsnachweises an den Abfallentsorger nach § 9 Abs. 5 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648)			
18511	bei Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen		20	6 000
18512	bei Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe .		30	8 000
18513	bei sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachungsbedürftigen Abfällen		40	10 000
1852	Bestätigung der Zulässigkeit der Verwertung und Übersendung des Originales des Verwertungsnachweises an den Reststoffverwerter nach § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 AbfRestÜberwV		40	10 000
1853	zusätzlich bei Nr. 1801 bis 1806, 1809 bis 1852 für die Nutzung von EDV-Anlagen	je Rechnerarbeitsminute		0,64

29. Nach Nr. 19764 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
19765	Qualitative Überwachung der nach §§ 26 oder 28 BImSchG bekanntgegebenen Stellen			
197651	Planung, Durchführung und Auswertung von Ringversuchen			
1976511	Rüstkosten und Verbrauchsmittel	je Teilnehmer und Ringversuch		3 200
1976512	Ringversuch	je Teilnehmer und Tag		250

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes*)

Vom 16. November 1993

Auf Grund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird verordnet:

§ 1

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Für Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder einer anderen Gemeinschaftsunterkunft des Landes ist die jeweilige Landeseinrichtung zuständig.

§ 2

Auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern kann die Ministerin oder der Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Landkreises die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz diesen Gemeinden übertragen. Die Zuständigkeitsänderung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 3

Kostenträger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Kostenträger in den Fällen des § 1 Satz 2 ist das Land. Werden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Grund des § 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis diesen die aufgewendeten Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), bleiben unberührt.

*) GVBl. II 310-76

§ 4

Soweit Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden sollen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz), bedarf die Entscheidung hierüber der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

§ 5

Die Fachaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes unterrichten. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall können Weisungen erteilt werden, wenn die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert ist, überörtliche Interessen dies erfordern oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt werden.

§ 6

Fachaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main ist das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung. Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und der übrigen kreisfreien Städte ist das Regierungspräsidium, obere Fachaufsichtsbehörde das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung. Fachaufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Landrat, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung. Oberste Fachaufsichtsbehörde für die Landeseinrichtungen nach § 1 Satz 2 ist das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

§ 7

Die Durchführung der Asylbewerberleistungsstatistik nach § 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt dem Hessischen Statistischen Landesamt.

§ 8

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), in Verbindung mit § 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Stiewitt

Die Ministerin für Jugend,
Familie und Gesundheit
Blaul

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)

Vom 16. November 1993

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 69 a des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

*) GVBl. II 320-133

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien, dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft und der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte – mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen – die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Befugnisse werden

1. dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft auch für die Beamtinnen und Beamten der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach,
2. dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
3. dem Regierungspräsidium in Kassel auch für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt

übertragen. Entsprechendes gilt für die in Abs. 2 benannten Versorgungsempfänger hinsichtlich der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Befugnisse.

§ 2

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich – folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 sowie in § 69a des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen, die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer Empfangsbevollmächtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 3

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten des Ministeriums,
aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums in Gießen,
aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach,
der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und
der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik
übertragen.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

§ 4

(1) Örtlich zuständig für die in den § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk der oder die Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Beamtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt oder Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft und die Leiterin oder den Leiter der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorbehalten.

§ 6

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 184)[1]), geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 93), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-104